

II-3516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.21.891/30-1a/1978

1010 Wien, den 31. März 1978

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1632/AB

1978 -04- 0 5

zu 1684/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FIEDLER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend eine Gesetzesänderung, mit der eine Auszahlung von Kostenerstattungen an Personen, die für einen verstorbenen Versicherten bestimmte Kosten getragen haben, ermöglicht wird (Nr. 1684/J)

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich auf einen in der Arbeiter-Zeitung vom 13.2.1978 abgedruckten Leserbrief, demzufolge ein Krankenversicherungsträger die Kostenerstattung für eine von einem nahen Angehörigen des verstorbenen Versicherten gezahlte Spitalsrechnung mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt hat, und stellen in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- 1) Werden Sie dem Nationalrat eine Regierungsvorlage, mit der eine Auszahlung von Kostenerstattungen an Personen, die für einen verstorbenen Versicherten derartige Kosten getragen haben, ermöglicht wird, zuleiten?
- 2) Wenn ja, bis wann kann mit einer derartigen Regierungsvorlage gerechnet werden?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Es ist richtig, daß nach der geltenden Rechtslage (§ 108 ASVG sowie die in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen getroffenen analogen Regelungen) eine zum Zeitpunkt des Todes fällige, aber noch nicht ausgezahlte Geldleistung nur dann an die im Gesetz genannten nahen Verwandten des Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

In Fällen, in denen einer dieser nahen Angehörigen weder unterhaltsberechtigter noch unterhaltspflichtig war noch mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, hat diese Regelung mitunter zu unbilligen Härten geführt. Darüber hinaus sind in den gesetzlichen Krankenversicherungen, in denen der Leistungsgewährung durch Kostenersatzung bzw. durch Kostenzuschüsse besondere Bedeutung zukommt (wie Gewährung der ärztlichen Hilfe in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung und insbesondere in der Bauern-Krankenversicherung), Fälle bekannt geworden, in denen nicht der Versicherte selbst, sondern eine andere mit ihm nicht in einem nahen Verwandtschafts-

- 3 -

verhältnis stehende Person die Arztkosten beglichen hat. Nach der geltenden Rechtslage können diese Personen mit ihren Forderungen nur an den Nachlaß verwiesen werden. Für eine Befriedigung dieser Ansprüche besteht aber vor allem dann keine Aussicht, wenn der Nachlaß armutshalber abgetan wird.

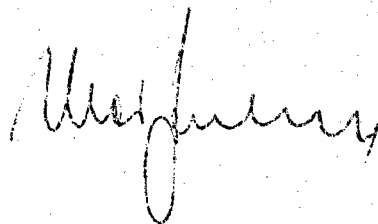
Um die angeführten Härtefälle künftig auszuschließen, habe ich eine entsprechende Gesetzesänderung in Aussicht genommen, derzufolge ein Kostenersatzanspruch nach dem Tode eines Versicherten für die im Gesetz bereits jetzt angeführten nahen Angehörigen und darüber hinaus auch für diejenigen Personen festgesetzt wird, die die Kosten anstelle des Versicherten getragen haben. In Ergänzung dazu soll durch eine Änderung des § 361 Abs.2 ASVG dafür Sorge getragen werden, daß die in § 103 Abs.1 ASVG und darüber hinaus auch jene Personen, die ohne im angeführten Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, tatsächlich die Kosten getragen haben, zur Stellung eines Antrages und damit zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung des Leistungsanspruches ermächtigt werden. Analoge Regelungen sind auch für die Novellenentwürfe der anderen in Betracht kommenden Sozialversicherungsgesetze vorgemerkt.

Zu 2):

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll noch im Rahmen des kurz vor der Begutachtung stehenden Entwurfes der

- 4 -

33. Novelle zum ASVG bzw. der Novellenentwürfe
zu den anderen Sozialversicherungsgesetzen mit
zur Erörterung gestellt werden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Hofmann', written in a cursive style.